THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
MAI 2011

BVerwG, Urteil vom 15.06.2011 – BVerwG 9 C 5.10
Anspruch auf Erstattung von Lkw-Autobahnmaut bei Nichtantritt der Fahrt

BVerwG, Urteile vom 26.01.2011, Az. 8 C 45.09 und 46.09
Höchstaltersgrenze bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht europarechtswidrig

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BVerwG, Urteil vom 15.06.2011 – BVerwG 9 C 5.10 Anspruch auf Erstattung von Lkw-Autobahnmaut bei Nichtantritt der Fahrt

EINLEITUNG:

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat durch Urteil vom 15.06.2011 entschieden, dass ein Mautschuldner Erstattung der von ihm entrichteten Maut verlangen kann, wenn die gebuchte Fahrt nachweislich nicht angetreten wird. Die Erstattung könne bei Einbuchung per Hand oder via Internet auch noch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbelegs bzw. des Gültigkeitszeitraums für die Straßennutzung verlangt werden.

SACHVERHALT:

Der Kläger verlangte Erstattung einer entrichteten Autobahnmaut, die sich auf eine irrtümlich gebuchte und tatsächlich nicht angetretene Lkw-Fahrt bezog. Das Bundesamt für Güterverkehr lehnte die Erstattung mit dem Argument der Verspätung ab. Der Kläger habe nicht fristgerecht innerhalb des bewilligten Zeitraums für die Autobahnnutzung die Fehlbuchung angezeigt und an einem dafür vorgesehenen Zahlstellen-Terminal an der gebuchten Strecke rückgängig gemacht.

ENTSCHEIDUNG:

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Kläger Recht gegeben.

Grundsätzlich sei es zwar nicht zu beanstanden, dass die Lkw-Maut-Verordnung zur Vermeidung der Mautprellerei aus Gründen

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

der Praktikabilität ausschließlich die Rückabwicklung während des Gültigkeitszeitraums mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens über ein Terminal an der gebuchten Strecke beschränkt.

Die Bestimmung der Lkw-Maut-Verordnung aber, wonach auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums eine entrichtete Maut für nicht durchgeführte Fahrten im schriftlichen Antragsverfahren beim Bundesamt für Güterverkehr nur dann erstattet wird, wenn dem Mautschuldner eine Stornierung der Buchung während des Gültigkeitszeitraums am automatischen Zahlstellen-Terminal aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei, sei unwirksam. Die Bestimmung entspreche nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zwar stehe die Bestimmung im Einklang mit dem von der Mautverordnung verfolgten legitimen Interesse der Verwaltungsvereinfachung. Da das Autobahnmautgesetz aber gleichzeitig eine Grundentscheidung zugunsten der Erstattungspflicht bei Nichtantritt der Fahrt getroffen hat, rechtfertige der Zweck der Verwaltungsvereinfachung nicht den Ausschluss des Erstattungsanspruchs, wenn die gebuchte Strecke nicht befahren werde. Die beabsichtigte Wirkung der Verwaltungsvereinfachung könne durch mildere Mittel erreicht werden. Insbesondere könne eine gegenüber dem automatisierten Erstattungsverfahren erhöhte Bearbeitungsgebühr im schriftlichen Verfahren erhoben werde (Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts Nr. 48/2011 vom 17.06.2011).

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BVerwG, Urteile vom 26.01.2011, Az. 8 C 45.09 und 46.09 Höchstaltersgrenze bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht europarechtswidrig

Höchstaltersgrenze bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nicht europarechtswidrig

EINLEITUNG:

Durch Entscheidung vom 26.01.2011 hat das Bundesverwaltungsgericht in zwei parallel gelagerten Revisionsverfahren entschieden, dass die Industrie- und Handelskammer einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine Höchstaltersgrenze zulässigerweise vorschreiben kann.

SACHVERHALT:

Die beiden Kläger waren bei den beklagten Industrie- und Handelskammern jeweils bis zum Alter von 68 Jahren als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige tätig. Nachdem die Bestellung jeweils einmal bis zur Vollendung des 70./71. Lebensjahres den Bestimmungen der Sachverständigenordnungen verlängert wurde, lehnten die Industrie- und Handelskammern eine nochmalige Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ab.

ENTSCHEIDUNG:

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Auffassung der Industrie- und Handelskammern Recht gegeben. Die Zurückweisung der Begehren der beiden Kläger auf Verlängerung ihrer Bestellung als Sachverständige sei korrekt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Dem stünden auch nicht die Bestimmungen des anwendbaren AGG entgegen. Grundsätzlich stelle die Ablehnung einer Bestellung eines Sachverständigen über die in der jeweiligen IHK-Satzung festgelegte Höchstaltersgrenze hinaus zwar eine Ungleichbehandlung wegen Alters dar.

Die Ungleichbehandlung sei vorliegend aber durch das Ziel der Regelung – Schutz des Rechtsverkehrs und Vertrauen in die Institution der öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen – gerechtfertigt. So wies das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass den öffentlich-bestellten und vereidigten Sachverständigen mit ihrer öffentlichen Bestellung eine besondere Sachkunde und Eignung zuerkannt werde und sowohl Gerichte, Behörden als auch andere Auftraggeber langfristig auf die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit vertrauen müssten. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Festsetzung einer Höchstaltersgrenze sowohl im Sinne des AGG als auch der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG objektiv, angemessen und erforderlich. Es sei davon auszugehen, dass die körperliche wie auch geistige Leistungsfähigkeit mit fortschreitendem Alter erfahrungsgemäß nachlasse. Zudem sei bei der Festsetzung von Höchstaltersgrenzen aufgrund typisierender Betrachtung anzunehmen, dass bei typisierender Betrachtung Sachverständige über 70 Jahre die für die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer besonders anspruchs- und verantwortungsvollen Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit regelmäßig nicht mehr besäßen. Aus diesen Gründen sei die Höchstaltersgrenze als verhältnismäßige Regelung der Berufsausübung auch durch das Grundgesetz zugelassen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen